



Aufnahmeantrag

Schnuppermitglied Vollmitglied

Ich/wir beantrage(n) die Aufnahme in die Tennisabteilung im TSV Bartenbach e. V. und anerkenne(n) die unten stehenden Bedingungen bzw. die auf der Rückseite abgedruckte bzw. beigelegte aktuelle Satzung.

Kategorie	Name	Vorname	Geb-Datum	Beruf	TSV aktiv	
Erwachsene					Ja	Nein
Erwachsene					Ja	Nein
Kind / Jugendlicher					Ja	Nein
Azubi / Student ab 18					Ja	Nein

Zutreffendes bitte abhaken

Straße:		PLZ / Ort:	
Telefon geschäftlich:	Telefon privat:	Mobiltelefon:	
Telefax:	e-mail-Adresse:		

Jahresbeiträge werden aus Kostengründen nur im **Lastschriftverfahren** eingezogen.

SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE38TSV00000336069

Ich ermächtige den **TSV Bartenbach** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom TSV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Mandatsreferenz = TSV-Mitgliedsnummer+Zusatztext. Die Beitragsanteile für **Vollmitglieder** Tennisabteilung und TSV-Hauptverein werden **gemeinsam** abgebucht. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:	
Kreditinstitut Name:	
IBAN:	BIC:

Bemerkungen

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Geworben durch

Interne Vermerke zur Vereinsverwaltung
<input type="checkbox"/> Begr <input type="checkbox"/> Schlü <input type="checkbox"/> Hänger <input type="checkbox"/> Bank <input type="checkbox"/> M-Liste <input type="checkbox"/> K-Liste <input type="checkbox"/> Eti <input type="checkbox"/> email <input type="checkbox"/> TSV

Hinweis: Für Schnuppermitglieder und Gäste, die nicht Mitglied im TSV sind, besteht **kein Versicherungsschutz**.
Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Beiträge und Gebühren Tennisabteilung im TSV Bartenbach

Beiträge aktuell Kategorie	TSV Grundbeitrag		zuzüglich Abteilungsbeiträge		
	TSV passiv	TSV aktiv	Tennis TSV passiv	Breitensport TSV aktiv	Handball TSV aktiv
Erwachsene	68,00 €	90,00 €	122,00 €	18,00 €	36,00 €
Partnerbeitrag / Familienbeitrag	110,00 €	130,00 €	244,00 €	24,00 €	48,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	45,00 €	45,00 €	20,00 €	18,00 €	36,00 €
Auszubildende/Schüler/Studenten über 18 Jahre	auf Antrag	auf Antrag	50,00 €	auf Antrag	auf Antrag
Fördermitglieder nur Tennisabteilung	beitragsfrei	beitragsfrei	35,00 €	beitragsfrei	beitragsfrei
Schnuppermitgliedschaft nur Tennisabteilung	beitragsfrei	beitragsfrei	70,00 €	beitragsfrei	beitragsfrei
Schnuppermitgliedschaft nur im 1. Jahr - Im Folgejahr erfolgt automatisch Übernahme zum Vollmitglied – Beiträge siehe oben					
Gästekarten Tennisabteilung	10,00 € je Tag				
Kein Beitrag an den TSV – kein Versicherungsschutz!	Spiel nur mit einem Mitglied der Tennisabteilung				
Zu erwerben in der Apotheke Bartenbach - Entwertung vor Spielbeginn!					

Der **Gesamtbeitrag Tennis** ergibt sich aus der Addition von TSV-Grundbeitrag passiv oder aktiv und Tennisabteilung + evtl. Abteilungsbeitrag. Die Tennisabteilung ist finanziell und organisatorisch selbständig.

Die Jahresbeiträge werden aus organisatorischen und Kostengründen ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren gemeinsam mit dem TSV-Grundbeitrag vom TSV im Februar eingezogen.

Hinweis TSV – Ist ein Einzelmitglied oder eine Familie in den Sportarten **Handball** und **Breitensport** tätig, so wird nur der Familienbeitrag Handball angerechnet.

So rechnen sich die aktuellen Beiträge und Gebühren für Tennis-Schnuppermitglieder:

Sie zahlen einen Beitrag in Höhe von **70,00 €** plus Schlüsselgeld € 20,00. Bei Beitritt ab 1. September haben Sie die Möglichkeit, mit der Gästekarte bis zum Rest der Saison zusammen mit einem Mitglied zu spielen. Ein Beitrag an den TSV Bartenbach ist nicht erforderlich.

Bankverbindung der Tennisabteilung: Volksbank Göppingen IBAN: DE66 6106 0500 0300 7310 00 – BIC: GENODES1VGP
Senden Sie diesen Aufnahmeantrag bitte an

Peter Fuchs – Birkenstraße 4 – 73066 Uhingen-Holzhausen – Handy: 015204165638 – email: speziale70@web.de

Satzung der Tennisabteilung im TSV Bartenbach

§ 1 Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungs-Mitgliederversammlung (AMV)
2. der Abteilungsvorstand.

§ 2 Abteilungs-Mitgliederversammlung (AMV)

1. Die AMV besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Tennisabteilung.
2. Die Einberufung der AMV erfolgt schriftlich durch den Abteilungsleiter mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.
4. Eine AMV muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie soll jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
5. Die Leitung der AMV obliegt dem Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung oder in dessen Auftrag einem Stellvertreter.
6. Die ordnungsmäßig einberufene AMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens 3 Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
7. Alle Beschlüsse und Wahlscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wirksam sofern nicht gesetzliche oder sich aus der Satzung des TSV ergebende Gründe dagegen stehen. Für die Auflösung der Abteilung gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 der Vereinbarung zwischen der Tennisabteilung und dem TSV Bartenbach.

§ 3 Abteilungsvorstand

1. der Abteilungsvorstand besteht aus:

- | | |
|--|---------------------|
| 1.1 Abteilungsleiter | 1.5 Spielleiter |
| 1.2 Stellvertretender Abteilungsleiter und Platzwart | 1.6 Jugendleiter |
| 1.3 Kassierer | 1.7 Vergnügungswart |
| 1.4 Schriftführer | |

2. Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsmitgliederversammlung.

3. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

§ 4 Abteilungsleiter

1. Der Abteilungsleiter, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Abteilung nach Maßgabe der Abteilungssatzung und der Satzung des TSV. Er beruft Sitzungen und Abteilungsversammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein und führt in solchen den Vorsitz.
2. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem Hauptverein und nach aussen.
3. Der stellvertretende Abteilungsleiter hat zugleich die Instandsetzung und Wartung der Plätze und Aussenanlagen zu überwachen.

§ 5 Kassierer

1. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der Abteilungs-Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
3. Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen. Ebenso ist der Hauptversammlung des TSV zu berichten.

§ 6 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Sitzungen und Versammlungen und nimmt die Pressearbeit wahr. Protokolle sind vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen.

§ 7 Spielleiter

Dem Spielleiter obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs.

§ 8 Jugendleiter

Der Jugendleiter betreut die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Abteilungsvorstand gegenüber zu vertreten.

§ 9 Vergnügungswart

Der Vergnügungswart ist für die Vorbereitung und Durchführung geselliger Veranstaltungen der Tennisabteilung verantwortlich.

§ 10 Revisoren

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Abteilungsmitgliederversammlung bestellten zwei Revisoren. Diese geben dem Abteilungsvorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Abteilungs-Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisoren dürfen dem Abteilungsvorstand nicht angehören. Zur Kontrolle der Rechnungsführung ist ein Kassensprüfer des Hauptvereins zuzuziehen.

§ 11 Aufnahme

1. Der Antrag zur Aufnahme in die Tennisabteilung ist auf einem dafür besonders dafür vorgesehenen Vordruck (Beitrittsanmeldung) schriftlich beim Abteilungsleiter zu stellen..
2. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.
3. Mit der Aufnahme wird die durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
4. Jedes in die Tennisabteilung aufgenommene Mitglied ist zugleich Mitglied des TSV mit allen Rechten und Pflichten.
5. Ein Aufnahmeanspruch von Mitgliedern anderer Abteilungen des TSV besteht nicht.

§ 12 Finanzen

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung festgelegt werden.
2. Der Abteilungsvorstand kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge auf Antrag stunden, in besonderen Fällen auch Nachlässe gewähren.
3. Die Tennisabteilung führt ihre Geld- und Kassengeschäfte gegenüber dem Verein selbständig. Sie hat den Verein von Verbindlichkeiten gegen Dritte freizustellen, die aus der Errichtung oder Unterhaltung von Tennisanlagen und aus dem Spielbetrieb der Abteilung entstehen. Sie ist deshalb verpflichtet, eine eigene Kasse zu führen, besondere Mitgliedsbeiträge zu erheben und besondere Revisoren zu bestellen, die dem Verein gegenüber die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bestätigen.

§ 13 Eigenleistung - entfällt ab 2015

(Jedes Mitglied ist verpflichtet, Eigenleistung zu erbringen. Für jede Saison wird vom Abteilungsvorstand festgelegt, wie viel Stunden Eigenleistung notwendig sein werden. Ebenso wird der als Ersatz zu leistende Betrag pro Stunde jährlich neu festgelegt.)

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich und spätestens bis zum 15. 12. schriftlich gegenüber dem Abteilungsvorstand (Kassier) des Vereins zu erklären. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden. Im Übrigen gilt die Beitragsordnung des TSV Bartenbach in der Fassung vom 8. April 2008.

Göppingen-Bartenbach, den 20. Juli 1979

- | | |
|------------------|---|
| 1996 | zu § 13: Ausschussbeschluss: Verpflichtung zur Eigenleistung zur Zeit auf den Altersbereich von 16 bis 65 Jahren begrenzt |
| 12. März 2002 | zu § 11: Absatz 3: Beschluss der Hauptversammlung: Aufnahmegebühr gestrichen |
| 26. Januar 2005 | zu § 2: Absatz 6: Beschluss der Hauptversammlung: Beschlussfähigkeit auf 12 stimmberechtigte Mitglieder reduziert |
| 18. Februar 2009 | zu § 14: Dieser § wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Februar 2009 der Satzung hinzugefügt |
| 13. März 2014 | zu § 13: Das Erbringen von Eigenleistungen bzw. die Zahlung von Ablösungen entfällt ab 1. Januar 2015 |